

## **Miet- und allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§1 Mietgegenstand**

Mietgegenstand ist das Hausboot „Cortona“ inkl. aller gelisteten Ausstattungsmerkmale. Der Vermieter überlässt das Hausboot den Mietern zur Alleinbenutzung mit allem, was dazu gehört, wie in Wort und Bild beschrieben.

### **§2 Heimathafen / Übergabehafen**

[1] Der Heimathafen ist die „Stölting Marina Graf Bismarck“, Johannes-Rau-Allee 15-17, 45889 Gelsenkirchen; Liegeplatznummer: Amerika-13/14. Für den Heimathafen ist die jeweils gültige Version der Hafenordnung anzuwenden. Diese ist auf der Webseite der „Stölting Marina“ jederzeit einsehbar.

[2] Abweichend vom Heimathafen wird die Übergabe vorwiegend im Hafen Münster vor dem „Restaurant Wolters im Speicher“, Hafenweg 46-48, 48155 Münster (Wasserseite) oder an einem anderen im Vorfeld zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbarten Ort stattfinden.

### **§3 Vermieter**

[1] Vermieter ist Herr Udo Kroner von Hausbooturlaub NRW.

[2] Das Boot, inklusive Interieur, technischer Ausstattung und Zubehör ist und bleibt während der gesamten Mietdauer das Eigentum der unter [1] genannten Person.

### **§4 Mietanfrage, Buchung, Buchungsbestätigung, Mietvertrag, Anzahlung, Kautions, Restzahlung, Rücktritt**

[1] Eine Buchungsanfrage erfolgt schriftlich über das Kontaktformular bzw. die angegebene Mailadresse (Einseitige Willenserklärung des Mieters).

[2] Ein Mietvertrag wird nur durch die schriftlich bestätigte Buchungsanfrage gültig. (Die beidseitige Willenserklärung ist erfolgt, der Vertrag ist nun rechtsgültig) Mit der Buchung erkennt der Mieter für sich und seine mitreisende Crew die Miet- und Geschäftsbedingungen von Udo Kroner / Hausbooturlaub NRW an.

[3] Der Mietvertrag geht dem Mieter in 2-facher Ausführung zu. Ein Formular sendet der Mieter umgehend vollständig ausgefüllt und unterschrieben (auch in elektronischer Form möglich) zurück. Der Mietvertrag tritt allerdings schon durch die vorherige Buchungsbestätigung seitens des Vermieters in Kraft und ist nicht abhängig vom zurückgesandten Formular. Der Bootsführerschein (Binnen) und der Personalausweis ist bei der Einweisung vom Schiffsführer vorzulegen.

[4] Eine Anzahlung von 20% der Gesamtsumme (Gesamtmietpreis) ist innerhalb von 8 Kalendertagen unter Angabe der Buchungsnummer / Name / Zeitraum auf das genannte Konto von Hausbooturlaub NRW nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu überweisen. Wird die

Anzahlung seitens des Mieters nicht fristgerecht geleistet, verfällt die Buchung (wie auch unsere Verpflichtung zur Erfüllung) und der Mietvertrag wird ungültig.

[5] Bei der Übergabe der „Cortona“ wird spätestens zusätzlich zum Mietpreis eine Kautions in Höhe von EUR 700,- in bar fällig. Alternativ kann diese Summe im Vorfeld mit dem Mietpreis überwiesen werden. Die Kautions wird bei Rückgabe des Mietobjekts wieder zurück überwiesen oder in bar zurückerstattet, falls bar gezahlt wurde, sofern es keinen Grund zum Einbehalt der Kautions gibt. Gründe hierfür liegen vor, wenn Schäden am Boot verursacht worden sind, das Boot in einem stark verschmutzten Zustand übergeben wird, wenn Zubehör oder Ausrüstung verlustig, beschädigt oder durch Unachtsamkeit gestohlen wurde. Auch wenn einem Dritten Schaden zugefügt worden ist und der Vermieter als Besitzer in Regress genommen werden soll, hat dieser die Möglichkeit, die Kautions in Teilen oder ganz einzubehalten. Sollte durch unsachgemäße Handhabung / Benutzung der Biokläranlage ein Schaden oder eine Verstopfung der Toiletten entstehen, wird dies in Höhe des Aufwands inkl. Material und Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

[6] Die Restzahlung (80% vom angegebenen Mietpreis) muss bis spätestens vier Wochen bzw. 30 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters unter Angabe der Buchungsnummer / Name / Zeitraum ohne weitere Zahlungsaufforderung von „Hausbooturlaub NRW“ eingegangen sein. Geht die Restzahlung nicht ein und wurde nicht rechtzeitig ordnungsgemäß in Schriftform storniert, bleibt die volle Zahlungsverpflichtung vom Mieter gegenüber dem Vermieter bestehen. Die Anzahlung verfällt. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

[7] Der Rücktritt vom Mietvertrag erfordert die Schriftform (ggf. auch elektronisch). Liegt zwischen dem Rücktritt des Mieters (Stornierung der Buchung) und dem Mietbeginn ein Zeitraum von mehr als acht Wochen, so verfällt nur die Anzahlung für den Mieter. Eine Rückzahlung findet grundsätzlich nicht statt. Die Restzahlung muss vom Mieter nicht mehr geleistet werden.

[8] Der Mieter kann innerhalb von 7 Tagen schriftlich kostenfrei von der Buchung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, sofern die Anzahlung noch nicht überwiesen wurde. Bei einer schon getätigten Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,- in Rechnung gestellt.

[9] Der Vermieter ist bemüht, im Fall eines begründeten und nachvollziehbaren Rücktritts das Hausboot anderweitig zu vermieten, so dass dem ursprünglichen Mieter keine unnötigen Kosten entstehen. Sollte sich kurzfristig ein Ersatzmieter finden, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- für den ursprünglichen Mieter fällig.

## **§ 5 Pflichten des Vermieters Udo Kroner (Hausbooturlaub NRW)**

[1] Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt pünktlich am vereinbarten Ort (s.§2) zu übergeben. Das Mietobjekt befindet sich in einem einwandfreien sauberen Zustand. Die Wasser- und Treibstofftanks sind gefüllt, ebenso haben die Gasflaschen für Grill und Herd eine ausreichende Befüllung. Pellets für den Ofen sind entsprechend der Jahreszeit zu bevorraten. Die Übergabe der „Cortona“ an den Mieter findet aus organisatorischen Gründen nicht vor 15 Uhr statt. Eine spätere Übergabe ist immer möglich und ist im Vorfeld abzusprechen. Sollte sich eine Übergabe im Ausnahmefall durch eine belegbare ungeplante Reparatur oder sonstige glaubhaften Notfälle verschieben, so ist eine Zeitdifferenz von bis zu zwei Stunden hinnehmbar und gilt mit der Unterschrift im Mietvertrag als vereinbart. Er ist zu einer zeitanteiligen Rückzahlung ohne Abzug verpflichtet, wenn das Verschulden in seiner Person begründet ist. Kann das Mietobjekt aus dringenden und nachvollziehbaren Gründen auch nach 24 Stunden (bei 1 Woche Mietdauer) oder nach 48 Stunden (bei 2 Wochen Mietdauer) nicht an den Mieter übergeben werden, so hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dies bedarf der (elektronischen) Schriftform. Hier ist der Vermieter zur Rückzahlung der gesamten Summe ohne Abzug verpflichtet. Dies gilt nicht für Ausfälle und Verzögerungen, die durch höhere Gewalt entstanden sind (§10).

Nur bei nachweislich grobem Verschulden durch den Vermieter sind darüberhinausgehende Ersatzansprüche möglich.

[2] Treten während der Mietdauer ohne Verschulden des Mieters Ausfälle, Schäden oder technische Schwierigkeiten auf, die einer Weiterfahrt oder problemlosen Nutzung entgegenstehen, so ist der Vermieter verpflichtet, den Mangel innerhalb von 24 Stunden nach der persönlichen

Kenntnisnahme abzustellen oder zu beheben. Andernfalls ist der Mieter berechtigt, den Mietgegenstand am Ort des Ausfalls zurückzugeben und erhält im Gegenzug eine zeitanteilige Rückerstattung des Mietpreises. Die bis dahin angefallenen Betriebskosten (z.B. Pellets, Diesel, Reinigung) werden nach Verbrauch berechnet. Die Kautions wird ebenfalls erstattet. Ausgenommen davon sind Ausfälle als Folge durch höhere Gewalt (**§10**).

[3] Beide Mietparteien (auch Vertreter, die im Namen des Vermieters handeln) verpflichten sich, eine Einweisung und die Prüfung / Kontrolle aller technischen Einrichtungsgegenstände ohne Zeitdruck gemeinsam durchzuführen.

Die Einweisung beinhaltet auch die Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein Binnen / See) des Schiffsführers / Fahrer des Bootes. Personen ohne Fahrerlaubnis ist es untersagt, die „Cortona“ zu fahren, zu steuern oder zu navigieren.

Über das Vorhandensein der gelisteten Ausrüstungsgegenstände und den einwandfreien technischen Zustand zum Übergabezeitpunkt wird ein Protokoll erstellt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Damit ist das beidseitige Einverständnis über die Ausrüstung und Tauglichkeit erfolgt und ein nachträglicher Einwand im Nachgang irrelevant.

[4] Es besteht eine Haftpflichtversicherung und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000,00€ pro Schadenfall. Die Prämien für diese Versicherungsleistung sind im Mietpreis enthalten. **Darüber hinaus empfiehlt sich aber immer der Abschluss einer sogenannten Skipperversicherung**, um Schadenfälle in höheren Dimensionen abzusichern, die auf den Schiffsführer / Chartergast / Mieter zukommen könnten (z.B. bei verschuldeter Havarie, Fehler beim Schleusen etc.). Diese sind durch die oben genannten Versicherungen i.d.R. nicht abgedeckt und den Forderungen muss dann ggf. privat entsprochen werden.

## § 6 Pflichten des Mieters

[1] Mietvoraussetzung ist, dass der Schiffsführer / Fahrer des Bootes im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und die dafür notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Tritt der unwahrscheinliche Fall ein, dass die Fahrerlaubnis nicht gültig, abgelaufen oder gefälscht ist, behält sich „Hausboot NRW“ vor, dem Mieter die Verfügung über das Hausboot zu verweigern. Der volle Mietpreis ist in einem solchen Fall dennoch fällig. Sollte sich kurzfristig ein Ersatzmieter finden, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- fällig.

[2] Der Chartergast / Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich, sachgemäß und wie sein Eigentum zu behandeln. Den Behördenvorschriften ist zwingend Folge zu leisten, Gesetze und Verbote sind einzuhalten. Bei einer Übertretung des Gesetzes oder einem Verstoß, auch fahrlässiger Art, ist er den Behörden gegenüber persönlich haftbar zu machen.

[3] Im Innenbereich des Hausbootes besteht absolutes Rauchverbot. Auf der Terrasse und auf dem Sonnendeck ist das Rauchen gestattet. Aschenbecher müssen benutzt werden.

[4] Grillen mit Kohle oder offenes Feuer (Fackeln, Feuerschale etc.) ist verboten. Eine sachgemäße Handhabung von Grill und Gasherd bei Abwesenheit oder Nichtnutzung wird vorausgesetzt. (schließen und öffnen der Gaszufuhr). Der Mieter und seine Mitfahrer müssen sich mit

den an Bord befindlichen Feuerlöschern vertraut machen, um im Notfall größeren Schaden verhindern zu können.

[5] Haustiere sind an Bord nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Für deren Sicherheit sorgen die Besitzer eigenverantwortlich. Nicht angemeldete Haustiere werden mit der doppelten Pauschale von der Kautions abgezogen (= EUR 100,- / Woche)

[6] Für Schäden (Folge- und Ausfallschäden) am Hausboot und der Ausrüstung, die nicht auf normalen und üblichen Verschleiß zurückzuführen sind und nicht von den Versicherungen reguliert werden, haftet der Mieter persönlich. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die ein Mitglied seiner Crew verursacht.

[7] Die „Cortona“ bietet Schlafplätze für sechs erwachsene Personen. Kleinkinder, die in Reisebetten übernachten oder mit in den Boxspringbetten schlafen, sind anzumelden, werden jedoch nicht mitgezählt. Die Höchstgrenze an Personen darf nicht überschritten werden. Alle

Anfragen diesbezüglich sind im Vorfeld der Buchung zu klären. Zusätzliche Gäste zur Übernachtung sind nicht erlaubt.

[8] Das Hausboot ist nur für reguläre Urlaubs- und Freizeit- und Vergnügungsfahrten zu benutzen (Partys, Junggesellenabschiede, Wettfahrten o.ä. sind nicht gestattet)

[9] Die Abschleppung der „Cortona“ oder das Abschleppen eines anderen havarierten Bootes ist nur nach einer Absprache mit Udo Kroner (oder eines Vertreters von Hausbooturlaub NRW) erlaubt und möglich. Die gesetzliche Rettung und Hilfsleistung gemäß BinSchStrO§1.16 ist davon ausgenommen.

[10] Die Benutzung des Sonnendecks ist während der Fahrt nicht gestattet. Es besteht eine Verletzungsgefahr durch die zahlreichen Kanalbrücken. Der Zugang erfolgt ausschließlich über die hinten angebrachte Treppe. Wird das Deck dennoch während der Fahrt genutzt, geschieht dies auf eigene Gefahr. Der Vermieter kann hier für Unfälle nicht haftbar gemacht werden. Ebenso haben Eltern für ihre (Klein-) Kinder Sorge zu tragen. Dies gilt für das Tragen der Rettungswesten ebenso wie für die allgemeine Aufsichtspflicht, damit niemand unbeobachtet ins Wasser fällt.

[11] Bei Grundberührungen des Rumpfes ist unverzüglich Udo Kroner (oder ein Vertreter von Hausbooturlaub NRW) zu informieren. Alle Maßnahmen zur Bergung müssen mit ihm im Vorfeld abgesprochen werden, um die Folgeschäden zu begrenzen. Bei schlechten Witterungsverhältnissen ist nicht mehr auszulaufen. Der nächste mögliche Hafen oder ein sicherer Anlegeplatz muss rechtzeitig angesteuert werden. Nach Einbruch der Dunkelheit gilt ein striktes Fahrverbot.

[12] Plötzlich auftretende Schäden und Einschränkungen der Betriebs- und Funktionssicherheit während der Mietdauer sind Udo Kroner (oder einem Vertreter von Hausbooturlaub NRW) unverzüglich mitzuteilen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und abzustimmen.

Alle Reparaturmaßnahmen, die im Sinne der Sicherstellung, Rettung und Hilfsleistung gemäß BinSchStrO § 1.16 notwendig sind, werden anerkannt.

[13] Bei Unfällen, Havarien o.ä. schwerwiegenden Ereignissen muss umgehend die nächste Hafen- oder Polizeibehörde und der Vermieter Udo Kroner benachrichtigt (oder ein Vertreter von Hausbooturlaub NRW) werden. Die Personalien, Schiffstypen und Namen der an der Havarie Beteiligten sind schriftlich festzuhalten. Ebenso ist ein schriftlich fixierter Kurzbericht nebst Skizze anzufertigen, der von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Um für die Havarie bei Schuldlosigkeit nicht haftbar gemacht zu werden ist der Gesamtbericht vom Mieter innerhalb von 24 Stunden dem Vermieter (oder der Hausbooturlaub NRW) zu übermitteln.

[14] Entstehen während der Mietdauer unverschuldet Schäden - auch durch Verschleiß - werden diese nach Rücksprache mit dem Vermieter und nach dessen Freigabe gegen Quittung erstattet. Ausgewechselte Teile sind dem Vermieter auszuhändigen. Leistungen gemäß BinSchStrO § 1.16 bedürfen keiner Genehmigung.

Für alle anderen Schäden (z.B. abhanden gekommene Gegenstände wie SUP Boards etc. ...) haftet der Mieter persönlich, falls keine Versicherung für den Schadenfall eintritt. Dies kann ein Abzug bei der Kautionserstattung zur Folge haben oder eine Vorschussforderung für den entstandenen Schaden sein. Weitergehende Ersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn der Mieter schwerwiegende Mängel (die er zu verantworten hat) oder eine Havarie verschweigt.

[15] Es gilt ein striktes Nachtfahrverbot, d.h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Der individuelle Wasserstand ist situativ zu beurteilen. Bei böigem und starkem Wind ab Windstärke 4 ist von einer Fahrt abzusehen. Vor und während der Fahrt hat der Mieter sich über die verfügbaren Medien und Möglichkeiten (Radio, TV, Internet, Wetter App....) über das Wetter vorausschauend zu informieren und unsichtiges Wetter zu umgehen.

## **§ 7 Steg- und Hafenordnungen**

Der Hafenordnung der Marina Stölting (Heimathafen) ist Folge zu leisten und ist jederzeit online einsehbar. Dies gilt für alle Hafenordnungen. Inhalte können sein:

- Das Betreten der Steganlage erfolgt immer auf eigene Gefahr.
- Mieter haften für ihre Gäste, Kinder und Tiere (Leinenzwang)
- Den Hafenmeisteranweisungen ist Folge zu leisten

- Besucher dürfen die Anlage nur in Begleitung des Mieters betreten
- Es gilt in absolutes Rauchverbot auf dem Steg, brennbare Stoffe dürfen nicht gelagert werden
- Abfälle werden getrennt und gehören in die bereitgestellten Behälter
- Diese Auflistung ist nicht abschließend

## **§ 8 Navigation**

Das Mietobjekt darf nur auf schiffbaren Binnengewässern bewegt werden. Der Mieter muss ausreichende Revier- und Schleusenkenntnisse haben. Dies wird mit der Buchung bestätigt. Fahrten auf dem Rhein sind verboten.

## **§ 9 Alkohol**

Für den Mieter / Führer eines Seefahrzeugs gilt während der aktiven Fahrtzeit ein absolutes Alkoholverbot. Dies gilt zur Verhütung von Kollisionen und hat seine rechtliche Grundlage in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO). Daneben gilt für alle Mitglieder der Crew die 0,5 Promillegrenze während der Fahrt. Diese Regelung gilt für die deutsche Sportschiffahrt auf den deutschen Seeschiffahrtstrassen und auf sonstigen Seewasserstraßen.

## **§10 Höhere Gewalt**

Der Vermieter haftet nicht für Ausfälle, deren Entstehung nicht vorhersehbar sind und zu Unterbrechungen oder Fahrteinschränkungen führen. Neben Fällen von höherer Gewalt (Blitzeinschlag, Hoch- oder Niedrigwasser, Trockenheit, Eis oder Streik) können dies auch Sperrungen oder Baumaßnahmen sein.

## **§11 Rückgabe, Übergabeprotokoll, Check Out, Verbrauchsberechnung**

[1] Die Rückreise zum vereinbarten Abgabeort muss vom Mieter so geplant sein, dass selbst bei widrigen Umständen eine rechtzeitige Rückgabe des Mietobjekts gewährleistet ist. Darunter fallen auch meteorologische Ereignisse. Ist dies dennoch aus wichtigen und unvorhersehbaren Gründen (Panne, technische Schwierigkeiten...) nicht möglich, ist der Vermieter (Hausbooturlaub NRW) unverzüglich bzw. möglichst frühzeitig zu informieren. Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich immer bis 10 Uhr morgens am letzten Tag der Mietdauer, bzw. abweichend davon zu einer individuell zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeit und/oder früheren Abgabetermin.

[2] Bei der Rückgabe am verabredeten Übergabeort wird das Hausboot vom Vermieter auf Vollständigkeit und Unversehrtheit im Beisein des Mieters überprüft.

Das Hausboot samt vollständigem Inventar ist vom Mieter im ordnungsgemäßen, aufgeräumten und besenreinen Zustand zu hinterlassen bzw. zu übergeben.

Es wird ein stets Übergabeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, auch wenn sich alles in einem einwandfreien Zustand befindet, sowohl bei der Übergabe zu Beginn der Übernahme als auch zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Mieter. Sollten sich versteckte Mängel erst bei der anschließenden Reinigung offenbaren, behält sich der Vermieter vor, Nachforderungen zu stellen. Diese müssen allerdings eindeutig dem Mieter zuzuordnen sein.

[3] Das Hausboot wird vollgetankt und mit ausreichend Gas und Wasser und Pellets (Ofen) an den Mieter zu übergeben. Die Endabrechnung erfolgt nach Verbrauch. Gerne wird das Boot vollgetankt zurückgenommen. Ansonsten berechnet der Vermieter den Verbrauch pro Liter Diesel Auch der Pelletverbrauch für den Kaminofen und die Endreinigung werden bei der Rückgabe in Rechnung gestellt. Aktuelle Preise sind dem Mietvertrag zu entnehmen. Der Gasverbrauch ist inkludiert.

[4] Wird das Hausboot verspätet an den Vermieter zurückgegeben, wird pro Tag die doppelte Tagesgebühr fällig. Zusätzlich ist er verpflichtet, die dann entstehenden Kosten für die Nachfolgecrew (Hotel etc.) und den Mehraufwand für den Vermieter zu zahlen.

[5] Der o.g. und vereinbarte Gesamtmietpreis beinhaltet immer die komplette Bettwäsche für max. 6 Personen. Handtuchpakete können im Vorfeld separat mitgebucht werden (2 Handtücher, 2 Badetücher im Set, Kosten sind dem Mietvertrag zu entnehmen).

[6] Erfolgt die Übergabe an den Vermieter an einem anderen als den im Vorfeld vereinbarten Übergabeort, ist dies dem Vermieter frühzeitig mitzuteilen bzw. mit ihm abzustimmen. Liegt der Grund in der Schuld des Mieters, so muss dieser den entstehenden Mehraufwand an Kosten tragen. Der Mieter ist immer verpflichtet, bis zur Übergabe des Bootes an den Vermieter an Bord zu bleiben.

[7] Unter Verspätung ist auch die Zeit zu sehen, die nötig ist, um Schäden zu reparieren (keine Verschleißerscheinungen), deren Reparaturen nicht, oder nur mangelhaft ausgeführt worden sind, obwohl dies möglich gewesen wäre.

[8] Die vereinbarte Rückgabezeit zu 10 Uhr ist verbindlich. Für die erste angefangene Stunde der Verspätung wird EUR 50,00 für die zweite und jede weitere jeweils EUR 100,00 usw. bis zum Tageshöchstsatz [§11/4] in Rechnung gestellt.

## **§ 12 Vertragsinhalt- / pflichten und deren Verletzungen**

[1] Bei Vertragspflichtverletzungen haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für die daraus entstehenden Folgen.

[2] Wird der Vermieter für Handlungen oder Unterlassungen des Mieters von Dritten haftbar gemacht, stellt dieser den Vermieter von allen rechtlichen Folgen frei. Der Mieter hat ein Verschulden seines Bootsführers im gleichen Umfang zu vertreten wie sein eigenes Verschulden.

[3] Reklamationen werden dem Vermieter zeitnah angezeigt (schriftlich innerhalb von einer Woche), um eine möglichst einvernehmliche Lösung zu finden.

## **§ 13 Gerichtsstand**

[1] Es gilt das Recht der BRD.

[2] Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz Münster.

[3] Nebenabreden bedürfen der Schriftform und unterliegen dem beidseitigen Einverständnis der Vertragsparteien.

[4] Werden Teile der Miet- und Geschäftsbedingungen oder einzelne Vereinbarungen (z.B. durch deutsche gesetzliche Bestimmungen) ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.